



AZ 240/01-2022 Datum 09.12.2022

# Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube Aspach

#### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

### § 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) bzw. das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 beinhaltet das Familieneinkommen:
  - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
  - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - a. bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
    - b. bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B. Kinderbetreuungsgeld für dasjenige Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird; Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen; Studienbeihilfe; Wochengeld; Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen; AMSG-Beihilfen; Krankengeld; Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird; Zivildiener-Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) bzw. die Einkünfte der dem Stichtag letztvorangegangenen drei Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (9) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (10) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (11) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum tatsächlichen Einstieg in die Betreuungseinrichtung des betreffenden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### § 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Jausen- sowie Mittagsverpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung
  - bei Besuch der Waldkindergartengruppe, der Hin und Rücktransport von der Kinderbetreuungseinrichtung zum Wald und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate pro Betreuungsjahr berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Die Entrichtung der Elternbeiträge hat mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum 10. des betreffenden Monats zu erfolgen. Kann das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, werden die Kosten den Eltern / Erziehungsberechtigten oder Zahlungspflichtigen weiter verrechnet.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Eine Änderung der Betreuungszeit ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich der Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich anzuzeigen. Ein derartiger Wechsel ist nur jeweils zu Monatsbeginn möglich, vorausgesetzt die Kinderhöchstzahl wird nicht überschritten bzw. unterschritten.

#### § 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - 1 für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
  - 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
  - für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### § 4 Höchstbeitrag

- (1)Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  - 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro
  - 2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro
  - 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

### § 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage gilt der 5-Tages-Tarif. Beim ersten Kind handelt es sich um jenes, das die Kinderbetreuungseinrichtung kalendarisch als erstes besucht hat. Bei gleichzeitigem Eintritt gilt das ältere Kind als erstes Kind.

## § 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen.
  - 1. 3.6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  - 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  - 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  - 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### § 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1)Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
  - 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  - 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 49 Euro inklusive Umsatzsteuer für Kinder unter 3 Jahren bzw. 42 Euro inkl. Umsatzsteuer für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

### § 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 120 Euro inklusive Umsatzsteuer (gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) pro Arbeitsjahr zweimal jährlich, je zur Hälfte, jeweils am Beginn des Semesters mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingehoben. Kann das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, werden die Kosten den Eltern / Erziehungsberechtigten oder Zahlungspflichtigen weiter verrechnet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der 27. Kalenderwoche in der Zeit von 08.00 bis 09.00 Uhr von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

### § 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro inklusive Umsatzsteuer vorgeschrieben. Die Einhebung des Betrages erfolgt viermal jährlich jeweils mit den Quartalsvorschreibungen.
- (2) Für den Transport der Kinder, welche die "Waldkindergartengruppe" besuchen, wird für den Transport zum Wald ein jährlicher Betrag in der Höhe von € 50,00 Euro zu Beginn des Arbeitsjahres eingehoben. Eine etwaige Nachzahlung erfolgt nach Vorliegen der tatsächlichen Transportkosten.

- (3) Für die Mittagsverpflegung wird der vom jeweiligen Vertragspartner für die Essensbereitstellung festgesetzte Preis, pro Essensportion, verrechnet.
- (4) Für die Jausenverpflegung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro pro Arbeitsjahr, zweimal jährlich, je zur Hälfte, jeweils am Beginn des Semesters eingehoben.
- (5) Für die Schulanfänger wird zum Ankauf von Unterrichtsmaterialien ein jährlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 6 Euro vorgeschrieben.
- (6) Alle angeführten Beträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum angegebenen Termin eingehoben. Kann das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, werden die Kosten den Eltern / Erziehungsberechtigten oder Zahlungspflichtigen weiter verrechnet.

## § 12 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2023/2024.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 10.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Gattringer

Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am: 28.12.2022